



# NR. 677

18.11.2011

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bochum vom 7. November 2011

Seiten 3 - 12

**Studiengangsprüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang**  
**Accounting, Auditing and Taxation**  
**des Fachbereichs Wirtschaft**  
**der Hochschule Bochum**

vom 7. November 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Regelung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Studiumumfang
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen; Anmeldungen und Abmeldungen; Wiederholungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Praktische Tätigkeit
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium
- § 11 Notenspiegel
- § 12 Gesamtnote
- § 13 Zusätzliche mündliche Prüfungen für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO
- § 14 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

**Anlagen**

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung für den 4-semesterigen Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum. Sie regelt die Prüfungen zum Abschluss „Master of Arts“ in diesem Studiengang.

## **§ 2 Hochschulgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang**

- (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von 2 Jahren (4 Semestern).
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch.

## **§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation sind:

1. ein erstes abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium folgender Art:

- a) Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Bachelorstudium mit hinreichend betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note gut (2,5);
- b) Diplomstudium „Betriebswirtschaftslehre/Wirtschaftswissenschaften“ oder „Volkswirtschaftslehre“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein vergleichbares Diplomstudium mit hinreichend betriebswirtschaftlichem Anteil mindestens mit der Note befriedigend (3,0);

2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung nach Maßgabe der Ordnung zur Feststellung des Zugangs für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Bochum.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit im Ausland erworbener Qualifikation können auf Antrag zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des vom Fachbereichsrat bestellten Auswahlgremiums.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die Masterrahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

## **§ 6 Module**

(1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang.

(2) Die Modulinhalt, die Qualifikationsziele, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Art der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgeschrieben.

## **§ 7 Prüfungen; Anmeldungen und Abmeldungen; Wiederholung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.

(2) Mit Ausnahme des Wahlpflichtbereichs im ersten Semester (hier Wahl von zwei der drei Teilmodule/Lehrveranstaltungen und deren Prüfungsleistungen im Modul „Fallstudien II“) sind sämtliche Module und Teilmodule gemäß Anlage 1 zu belegen und mit einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die oder den Studierenden. Der Anmeldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich.

(4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

## **§ 8 Prüfungsformen**

(1) Im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation sind folgende Prüfungsformen möglich:

- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- Hausarbeit ggf. mit Kolloquium,
- Referat ggf. mit Kolloquium.

Das Kolloquium dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Referat.

(2) Die Hausarbeit und das Referat können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Form und die Dauer der Prüfungen der Bereiche Rechnungslegung und Prüfungswesen sowie Steuerrecht legt der Prüfungsausschuss rechtzeitig, spätestens jedoch zu Beginn der Module bzw. Teilmodule fest und macht sie bekannt. Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt war, nur wenige Studierende, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine gemeldete Teilnehmerin bzw. kein gemeldeter Teilnehmer widerspricht. Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

(4) Die Form und die Dauer der Prüfungen der Bereiche Fallstudien, BWL / VWL sowie Wirtschaftsrecht sind durch das Modulhandbuch festgelegt. Eine Änderung der Prüfungsform ist nicht möglich.

(5) In der Regel beträgt die Klausurdauer 60 Minuten pro 2 Semesterwochenstunden. Eine wissenschaftliche Hausarbeit umfasst etwa 15 Seiten Text, bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten verdoppelt sich die Seitenzahl.

(6) Eine Kombination verschiedener Prüfungsformen ist in Modulen, in denen Teilprüfungen vorgesehen sind, möglich.

## **§ 9 Praktische Tätigkeit**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit wird der Nachweis einer mindestens achtwöchigen praktischen Tätigkeit in einem Gebiet des Curriculums des Masterstudiengangs Accounting, Auditing and Taxation gefordert. Die Dauer der praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 10**

### **Masterarbeit und Kolloquium**

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 540 Stunden (18 Leistungspunkte).
- (2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer
  - die Module des ersten Studienseesters vollständig absolviert und bestanden hat und
  - mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte des zweiten und dritten Studienseesters erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um maximal 4 Wochen verlängert werden. Einem Antrag auf Fristverlängerung infolge Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Dauer der Erkrankung hervorgeht. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.
- (4) Die Themenstellung für eine Masterarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann. Der Text- und Darstellungsteil der Dokumentation soll 60 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten erhöht sich die Seitenzahl entsprechend. Hierbei sind die einzelnen Leistungen kenntlich zu machen, um eine getrennte Bewertung zu ermöglichen.
- (5) Die Masterarbeit kann in jedem Teilgebiet des Curriculums angefertigt werden.
- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden.
- (7) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
  - alle Prüfungen des Masterstudiums bestanden hat und
  - die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

## **§ 11**

### **Notenspiegel**

- (1) Auf Antrag erstellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über erfolgreich abgeschlossene Prüfungen. Die Bescheinigung enthält die Noten und die erreichten Leistungspunkte der Module.
- (2) Beabsichtigt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Hochschule zu wechseln oder das Studium zu beenden, wird auf Antrag ein Notenspiegel über erfolgreich und nicht erfolgreich abgeschlossene Module ausgestellt. Der Notenspiegel enthält die Noten und die erreichten Leistungspunkte sowie gegebenenfalls den Hinweis auf endgültig nicht bestandene Module.

## **§ 12** **Gesamtnote**

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module des Studienverlaufsplans mit insgesamt 120 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Module gemäß § 9 Abs. 4 Master-Rahmenprüfungsordnung ermittelt.
- (3) Die Note eines Moduls wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls gemäß § 9 Abs. 4 Master-Rahmenprüfungsordnung ermittelt. Zum Bestehen eines Moduls müssen alle im Modul enthaltenen Prüfungen bestanden sein.

## **§ 13** **Zusätzliche mündliche Prüfungen** **für die Anrechnung von Studienleistungen nach § 13b WPO**

- (1) Die Teilnahme an den beiden mündlichen Zusatzprüfungen im Bereich Wirtschaftsrecht und im Bereich BWL/VWL ist fakultativ, jedoch notwendig, um die Anrechnung der Studienleistungen nach § 13b WPO zu erlangen.
- (2) Die mündliche Zusatzprüfung dauert pro Kandidatin bzw. Kandidat jeweils 20 Minuten. Sie kann als Gruppenprüfung angeboten werden.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung im Bereich Wirtschaftsrecht ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Bereich Wirtschaftsrecht. Voraussetzung für Teilnahme an der mündlichen Zusatzprüfung im Bereich BWL/VWL ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Bereich BWL/VWL. Die mündlichen Zusatzprüfungen werden in der Regel einmal pro Semester angeboten und umfassen jeweils das gesamte im Masterstudiengang gelehrt Fachgebiet „Wirtschaftsrecht“ und „BWL/VWL“.
- (4) Die Note der mündlichen Zusatzprüfung geht nicht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs Accounting, Auditing and Taxation ein. Sie wird jedoch gesondert auf dem Zeugnis ausgewiesen. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Studiengangprüfungsordnung sowie der Master-Rahmenprüfungsordnung entsprechend.

## **§ 14** **In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation an der Hochschule Bochum vom 15. Juli 2010 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 637) außer Kraft. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmalig für den Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation

eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium im Masterstudiengang Accounting, Auditing and Taxation aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 15. Juli 2010 bis einschließlich Sommersemester 2013 weiterhin Anwendung.

(3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft.

Bochum, den 07.11.2011

Der Präsident der Hochschule Bochum

*gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Anlage 1

Studienverlaufsplan (Curriculum) des Masterstudiengangs Accounting, Auditing and Taxation

Modul	Lehrveranstaltungen	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		gesamt	
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
1	<b>I. Fallstudien</b>	15	10	0	0	6	2	0	0	21	12
	<b>Fallstudien I</b>										
	Fallstudien zur BWL	3	2							3	2
	Fallstudien zur VWL	3	2							3	2
	Fallstudien zum Wirtschaftsrecht	3	2							3	2
2	<b>Fallstudien II (Wahlpflicht: 2 von 3)</b>										
	Fallstudien zum Steuerrecht	3	2							3	2
	Fallstudien zur Rechnungslegung	3	2							3	2
	Fallstudien zum Prüfungswesen	3	2							3	2
9	<b>Fallstudien III</b>										
	Case Studies in Accounting, Auditing and Taxation (Schlüsselqualifikation)					6	2			6	2
6	<b>II. Rechnungslegung und Prüfungswesen</b>	0	0	9	6	9	6	0	0	18	12
	<b>Rechnungslegung und Prüfungswesen I</b>										
	Besonderheiten der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Prüfung 1			3	2					3	2
	Internationale Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung			6	4					6	4
10	<b>Rechnungslegung und Prüfungswesen II</b>										
	Besonderheiten der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Prüfung 2					3	2			3	2
	Unternehmensbewertung					3	2			3	2
	Finanzberichterstattung und -analyse					3	2			3	2

Modul	Lehrveranstaltungen	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		gesamt	
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
3	<b>III. Steuerrecht</b>	3	2	6	4	6	4	3	2	18	12
	<b>Steuerrecht I</b>										
	Bilanzsteuerrecht	3	2							3	2
7	<b>Steuerrecht II</b>										
	Besteuerung mittelständischer Unternehmen			3	2					3	2
	Besteuerung von Konzernunternehmen			3	2					3	2
11	<b>Steuerrecht III</b>										
	International Taxation					3	2			3	2
	Umwandlungssteuerrecht					3	2			3	2
13	<b>Steuerrecht IV</b>										
	AO / FGO							3	2	3	2
4	<b>IV. BWL / VWL</b>	6	4	0	0	9	6	9	8	24	18
	<b>BWL / VWL I</b>										
	Kapitalmarkttheorie	3	2							3	2
	Wirtschaftlichkeitsrechnung	3	2							3	2
12	<b>BWL / VWL II</b>										
	Planungs- und Kontrollsysteme / Controlling					6	4			6	4
	Organisation, Unternehmensführung, Corporate Gov. und Ethik (Schlüsselqualifikation)					3	2			3	2
14	<b>BWL / VWL III</b>										
	Institutionenökonomik							2	2	2	2
	Finanzwirtschaft							2	2	2	2
15	<b>BWL / VWL IV</b>										
	Umgang mit IT in der Praxis (Schlüsselqualifikation)							2	2	2	2
	IT / XBRL							3	2	3	2

Modul	Lehrveranstaltungen	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		gesamt	
		ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
5	<b>V. Wirtschaftsrecht</b>	6	4	15	10	0	0	0	0	21	14
	<b>Wirtschaftsrecht I</b>										
	Gesellschaftsrecht	6	4							6	4
8	<b>Wirtschaftsrecht II</b>										
	Europarecht			3	2					3	2
	Insolvenzrecht			3	2					3	2
	Corporate Governance, Konzernrecht, Umwandlungsrecht und Kapitalmarktrecht			6	4					6	4
	Arbeitsrecht und internationales Privatrecht			3	2					3	2
16	<b>VI. Masterarbeit</b>								18	18	
	Masterarbeit								15	15	
	Kolloquium								3	3	
	<b>Gesamt</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>18</b>	<b>30</b>	<b>10</b>	<b>120</b>	<b>68</b>